Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Wolfsheim vom 26. Nov. 2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung vom 03.11.1994 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 28.12.1999

1. § 3a (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 wird die Angabe „3.000,-- DM" durch die Angabe „1.534,-- EUR" ersetzt.

2. § 5 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates) wird wie folgt geändert:

In dem Absatz 2 wird die Angabe „5,-- DM" durch die Angabe „2,60 EUR" ersetzt.

3. § 6 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „5,-- DM" durch die Angabe „2,60 EUR" ersetzt.

4. § 7 (Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten) wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „19,60 DM" (seit 01.03.1997: 21,-- DM) durch die Angabe „10,74 EUR" ersetzt.

Artikel II

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 25.01.1967

§ 9 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Artikel III

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 24.09.1992

In § 12 (Geldbuße und Zwangsmittel) wird in Abs. 1 die Angabe „10.000,-- DM" durch die Angabe „5.000,-- EUR" ersetzt.

Artikel IV

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.12.1986 i. d. F. der 6. Änderungssatzung vom 28.12.1999

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten
Überlassung eines Reihengrabes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

1. bis zum vollendeten 5 Lebensjahr	84,-- EUR
2. ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	332,-- EUR

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

1.1 eine Einzelgrabstätte	332,-- EUR
1.2 eine Doppelgrabstätte	614,-- EUR
1.3 jede weitere Grabstätte	332,-- EUR

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für

2.1 eine Einzelgrabstätte	13,-- EUR
2.2 eine Doppelgrabstätte	20,-- EUR
2.3 jede weitere Grabstätte	13,-- EUR

3. Wiedererwerb von Nutzungsrechten nach § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung je Jahr für

3.1 eine Einzelgrabstätte	13,-- EUR
3.2 eine Doppelgrabstätte	20,-- EUR
3.3 jede weitere Grabstätte	13,-- EUR

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengräbern

1. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte auf die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	256,-- EUR
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen durch Berechtigte nach Nr. 1 je Jahr	10,-- EUR
3. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gem. § 15 i. V. m. § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung	10,-- EUR

IV. Ausheben und Schließen der Gräber
Der Grabaushub wird kostendeckend erhoben. Die hierfür geltenden Preise der damit beauftragten Unternehmen werden im Amtsblatt der VG Sprendlingen-Gensingen veröffentlicht.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
Für Ausgrabungen und Umbettungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

VI. Benutzung der Leichenhalle
Pauschale 77,-- EUR

VII. Gebühren für die Bestattung Auswärtiger
Die Höhe des Entgelts für die Bestattung Auswärtiger, für die kein Anspruch auf Benutzung des gemeindlichen Friedhofes besteht, wird außerhalb der vorstehenden Gebührensätze durch den Abschluß einer Sondervereinbarung festgelegt.

Artikel V

Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes als Durchschnittssatz zur Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 21.07.1988 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 05.02.1997

In § 1 wird die Angabe „21,27 DM" durch die Angabe „10,88 EUR" ersetzt.

Artikel VI

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 25.04.1991

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch

Gegenstand	Gebühr/EUR
Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches)	
Bei Grundstücken mit einem Wert	
bis 5.113,- EUR	5,--
von 5.114,- EUR bis 10.226,- EUR	10,--
von 10.227,- EUR bis 25.565,- EUR	15,--
von 25.566,- EUR bis 51.129,- EUR	26,--
von 51.130,- EUR bis 76.694,- EUR	36,--
von 76.695,- EUR und darüber	51,--

Artikel VII

Änderung der Satzung über die Festlegung eines Einheitssatzes für die Straßenoberflächenentwässerung vom 15.12.1993

§ 2 (Einheitssatz) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „30,22 DM“ wird durch die Angabe „15,45 EUR“ ersetzt.

Artikel VIII

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Wolfsheim, den 26. Nov. 2001
Der Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Wolfsheim